

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

- II A 1 / Sw -

**Vereinbarung  
zur Gestaltung der Kollegs**

---

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979  
i.d.F. vom 16.06.2000)



## **Vereinbarung zur Gestaltung des Kollegs** (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 i.d.F. vom 16.06.2000)

Die Kultusminister und -senatoren der Länder stimmen in der Auffassung überein, dass unter den eigenständigen alternativen Wegen zur Hochschulreife den Kollegs weiterhin eine besondere Bedeutung zukommt. Durch die "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000) und durch die Beschlüsse über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) sind für den Erwerb der Hochschulreife nach Inhalt und Anforderungen neue Grundsätze und Zielvorstellungen entwickelt worden. Diese Grundsätze und Zielvorstellungen, die in Ziffer 2 der "Vereinbarung über die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000) genannt sind, gelten sinngemäß auch für die Kollegs. Um die Kollegs entsprechend ihrer Aufgabe, zur Hochschulreife zu führen, an dieser Entwicklung zu beteiligen und mit den übrigen studienqualifizierenden Bildungswegen vergleichbar zu halten, schließen die Kultusminister und -senatoren der Länder die folgende Vereinbarung:

### **1. Aufbau**

- 1.1 Der Bildungsgang an Kollegs im Sinne dieser Vereinbarung<sup>1</sup> gliedert sich in Einführungsphase und nachfolgende Qualifikationsphase. Er dauert in der Regel drei und höchstens vier Jahre und wird mit der Abiturprüfung abgeschlossen.
- 1.2 Die Qualifikationsphase verlangt individuelle Beratung. Diese Aufgaben werden von Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrern wahrgenommen.

### **2. Lehrerinnen und Lehrer**

An Kollegs werden nur Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt, die aufgrund ihrer Lehrbefähigung Unterricht in der gymnasialen Oberstufe erteilen dürfen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichende Sonderregelungen treffen.

---

<sup>1</sup> Der Name der Bildungseinrichtung muss außer der vorgeschriebenen Bezeichnung "Kolleg" die Zusatzbezeichnung "Institut zur Erlangung der Hochschulreife" enthalten. Andere Bildungseinrichtungen dürfen die Bezeichnung "Institut zur Erlangung der Hochschulreife" nicht führen.

### **3. Schulaufsicht**

Die Aufsicht über die Kollegs wird von den für die Gymnasien zuständigen Schulaufsichtsbehörden wahrgenommen.

### **4. Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch**

4.1 In ein Kolleg dürfen nur solche Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die

- a) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit<sup>2</sup> nachweisen können und
- b) mindestens 19 Jahre alt sind und
- c) eine Eignungsprüfung bestanden oder einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich durchlaufen haben.

Es steht den Ländern frei, ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber, die den Mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen können, zuzulassen oder bei solchen Bewerberinnen oder Bewerbern auf die Eignungsprüfung zu verzichten.

Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

4.2 Die Studierenden dürfen während des Kollegbesuchs keine geregelte berufliche Tätigkeit ausüben.

---

<sup>2</sup> Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann berücksichtigt werden.

## **5. Eignungsprüfung**

Über Prüfungsverfahren, -inhalte und Bewertungskriterien entscheiden die Unterrichtsverwaltungen der Länder in eigener Zuständigkeit. Eine bestandene Prüfung berechtigt zum Besuch von Kollegs des Landes, in dem die Eignungsprüfung abgelegt worden ist.

## **6. Vorkurs**

Im Vorkurs werden vor allem Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik unterrichtet.

Über Prüfungen zur Aufnahme in den Vorkurs und zum Abschluss des Vorkurses können die Unterrichtsverwaltungen der Länder besondere Bestimmungen erlassen.

Der erfolgreiche Besuch des Vorkurses berechtigt zum Besuch von Kollegs des Landes, in dem der Vorkurs durchlaufen worden ist.

## **7. Einführungsphase und Qualifikationsphase**

Aufgrund der für sie maßgeblichen Richtlinien und Lehrpläne der Länder werden im Unterricht der Kollegs die Berufserfahrung der Studierenden und ihr Alter angemessen berücksichtigt.

- 7.1 Die Einführungsphase dauert unbeschadet der Regelung in Ziffer 7.1.4 zwei Halbjahre.

Für die Einführungsphase gilt:

- 7.1.1 Der Einführungsphase am Kolleg kommt beim Übergang zu den eigenverantwortlichen Wahl- und Differenzierungsentscheidungen in der Qualifikationsphase eine Brückenfunktion zu. Um die erforderlichen personalen, sozialen und fachlichen Kompetenzen gezielt zu fördern, sollen spezifische Lernarrangements verstärkt angeboten werden. Dazu gehören z.B. Intensivkurse in den Fächern Deutsch, Fremdsprache und Mathematik zum Ausgleich von individuellen Lerndefiziten.

In der Einführungsphase sind verbindliche Fächer für alle Studierenden: Deutsch, eine Fremdsprache, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, Mathematik, eine Naturwissenschaft.

Die Unterrichtsverwaltungen können weitere Fächer vorsehen.

- 7.1.2 Falls beim Eintritt in das Kolleg nicht bereits die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Klassen 7 bis 10 oder in entsprechenden außerschulischen Kursen nachgewiesen worden ist, müssen entsprechende Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Unterricht von mindestens 4 Halbjahren (darunter 2 Kurshalbjahre) oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Unterricht von mindestens 12 Halbjahreswochenstunden, verteilt auf mindestens 3 Halbjahre, nachgewiesen werden.

Außerhalb schulischer Einrichtungen erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können bei entsprechenden Nachweisen auf Antrag von der Schulverwaltung in einem Feststellungsverfahren anerkannt werden.

Wird eine zweite Fremdsprache im Kolleg neu aufgenommen, muss die erste Fremdsprache mindestens bis zum Übergang in die Qualifikationsphase weitergeführt werden.

Falls Studierende ohne Fremdsprachenkenntnisse in das Kolleg eintreten, müssen sie eine erste Fremdsprache - beginnend mit dem Vorkurs - durchgehend bis zur Abiturprüfung und darüber hinaus eine zweite Fremdsprache mindestens im Rahmen der Bestimmungen von Abs. 1 dieser Ziffer belegen und besuchen.

- 7.1.3 Am Ende der Einführungsphase wird entschieden, ob aufgrund der erbrachten Leistungen der Übergang in die Qualifikationsphase erfolgen kann.
- 7.1.4 Bei einem entsprechenden Leistungsstand kann der Übergang in die Qualifikationsphase auch zu einem früheren Zeitpunkt oder unmittelbar erfolgen (vgl. Ziffer 7.3.1 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000).

7.2 Für die Qualifikationsphase gilt:

- 7.2.1 Insgesamt belegen die Studierenden in der Regel 30 Wochenstunden im Halbjahr. Grundkurse umfassen grundsätzlich 3 Wochenstunden. In Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik sind zweistündige Grundkurse in jedem Fall ausgeschlossen. Leistungskurse werden mit mindestens 5 Wochenstunden angeboten; sofern 3 oder mehr Leistungskursfächer zu belegen sind, werden Leistungskurse mindestens vierstündig unterrichtet. Grund- und Leistungskurse verfolgen die in Ziffer 7.1.3 der "Vereinbarung über die Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000) genannten Ziele.
- 7.2.2 Die Studierenden müssen 2 Leistungskursfächer wählen. Davon ist eines entweder Deutsch oder eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft. Ist Deutsch erstes Leistungskursfach, muss sich unter den 4 Fächern der Abiturprüfung Mathematik oder eine Fremdsprache befinden. Als fortgeführte Fremdsprache gilt die erste Fremdsprache oder eine Fremdsprache gem. Ziffer 7.1.2, wenn die Bedingungen der Ziffer 7.2.5 erfüllt sind. Organisatorische Gründe können es notwendig machen, dass die Zahl der Leistungskursfachkombinationen eingeschränkt wird. Leistungskurse können in Deutsch, Fremdsprachen, Bildender Kunst, Musik, Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes, Philosophie, Religionslehre, Mathematik und Naturwissenschaften angeboten werden.
- 7.2.3 In Grundkursen können neben den in Ziffer 7.2.2 aufgeführten Fächern mit Genehmigung der zuständigen Unterrichtsverwaltung weitere Fächer angeboten werden. Organisatorische Gründe können es notwendig machen, dass die Zahl der zur Wahl stehenden Grundkurse begrenzt wird.
- 7.2.4 Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der Qualifikationsphase in Grund- oder Leistungskursen zu belegen:

Deutsch:	4 Kurse in 4 Halbjahren
Fremdsprache:	4 Kurse in 4 Halbjahren
Mathematik:	4 Kurse in 4 Halbjahren.

Sofern die in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik zu vermittelnden grundlegenden Kompetenzen in Grundkursen anderer Fächer curricular abgesichert und systematisch ausgewiesen sind, können bis zu 4 solcher Kurse auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtungen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik angerechnet werden, in einem Fach jedoch nicht mehr als 2 Kurse (Substitutionsregelung). Diese Kurse werden in dem jeweiligen Fach belegt und eingebracht. Dadurch entfällt die Verpflichtung zur Belegung und Einbringung in dem Fach, dessen grundlegende Kompetenzen vermittelt werden. Die Gesamtzahl der im Pflichtbereich zu belegenden und in die Gesamtqualifikation einzubringenden Kurse bleibt erhalten. Kurse im 3. (schriftlichen Prüfungsfach) können nicht, Kurse im 4. Prüfungsfach können im Umfang von bis zu 2 Kursen substituiert werden, soweit die inhaltlichen Anforderungen der Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) erfüllt werden.

Systematisch ausgewiesen und curricular abgesichert sind die Kompetenzen in den anderen Fächern dann, wenn die in Ziffer 2.7 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der KMK vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000) genannten Ziele sie durchgehend bestimmen und in ihnen fachlich umgesetzt sind.

Das inhaltliche Konzept der entsprechenden Kurse wird durch einen Lehrplan vorgegeben oder von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt.

Außerdem sind zu belegen:

- 2 Kurse in Geschichte oder einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach
- 2 Kurse in einer Naturwissenschaft

Insgesamt belegen die Studierenden in den 4 Halbjahren im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 24 Wochenstunden, im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld 16 Wochenstunden, im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld mindestens 22 Wochenstunden.

7.2.5 Die nach Ziffer 7.2.4 gewählte Fremdsprache darf innerhalb der Qualifikationsphase nicht gewechselt werden. Sie kann entweder die erste Fremdsprache oder eine Fremdsprache gem. Ziffer 7.1.2 sein, wenn sie im Falle der Belegung als Grundkurs vor



Eintritt in die Qualifikationsphase mit mindestens 12 Halbjahreswochenstunden, verteilt auf mindestens 2 Halbjahre, betrieben worden ist. Wird diese Fremdsprache gem. Ziffer 7.1.2 als Leistungskursfach gewählt, dann muss eine eingehende Beratung erfolgen, in der insbesondere auf die Anforderungen in der Abiturprüfung hinzuweisen ist. Voraussetzung für die Wahl als Leistungskurs ist, dass befriedigende oder bessere Leistungen nachgewiesen werden.

- 7.2.6 Es steht einem Land frei, auch ein drittes und weitere Leistungskursfächer vorzuschreiben (vgl. 7.2.1) und erforderlichenfalls zusätzliche Bindungen für das zweite und dritte Leistungskursfach sowie für Kurse und Kurskombinationen auszusprechen.

In diesem Fall gelten bei der Ermittlung der Gesamtqualifikation die Vorschriften gem. Ziffer 8.2.5 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000).

- 7.2.7 Fachübergreifende und fächerverbindende Inhalte und Lernformen sind Bestandteile des Unterrichts im Kolleg. Länder können die Belegung entsprechender Angebote verbindlich festlegen. Die Zuordnung fachübergreifender und fächerverbindender Kurse zu Fächern erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Lehrpläne. Lernleistungen, die im Rahmen derartiger Kursangebote erbracht werden, sind je nach qualitativem und quantitativem Anteil der Fächer und der Art ihrer Koppelung entweder nach Fächern getrennt oder mit einer Gesamtnote, die für jedes der beteiligten Fächer oder für eines der beteiligten Fächer gilt, auf die Beleg- und Einbringungsverpflichtungen anzurechnen. Ein fachübergreifender oder fächerverbindender Kurs kann nur dann auf die beteiligten Fächer angerechnet werden, wenn er deren Fach- und Stundenanteilen in der Regel entspricht.

## **8. Abiturprüfung**

- 8.1 Die "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" (Beschluss der KMK vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung) gilt sinngemäß auch für die Abiturprüfung an Kollegs.

- 8.2 Die Abiturprüfung umfasst mindestens 4, höchstens 5 Komponenten. Verpflichtend sind mindestens 3 schriftliche und mindestens 1 mündliche Prüfung. 5. Komponente ist entweder eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung in einem weiteren Fach oder eine besondere Lernleistung gemäß Ziffer 8.5. Dabei müssen die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse in den Aufgabenfeldern des Pflichtbereichs vertiefte und erweiterte Kenntnisse in den Leistungskursfächern nachweisen.

Prüfungsfächer sind 2 Leistungskursfächer und mindestens 2 weitere von den Studierenden gewählte Fächer, in denen Kurse in allen 4 Halbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sind.

- 8.3 Mit den Prüfungsfächern im Abitur müssen die 3 Aufgabenfelder abgedeckt sein. Wird eine besondere Lernleistung in die Abiturprüfung eingebracht, kann sie nach Maßgabe landesspezifischer Regelungen eines der 3 Aufgabenfelder abdecken. Durch die Möglichkeit, Religionslehre als Prüfungsfach zu wählen, darf dieser Grundsatz nicht beeinträchtigt werden. Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muss eines der Fächer Deutsch oder Fremdsprache Abiturprüfungsfach sein.
- 8.4 Die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend auch für die Kollegs. Bei der Anwendung sind die Grundsätze gemäß Ziffer 7 der Vereinbarung über die Gestaltung der Kollegs zu beachten.
- 8.5 Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Gesamtpunktzahl (vgl. Ziffer 9.2) können die Länder vorsehen, dass Studierende wahlweise eine besondere Lernleistung, die im Rahmen bzw. Umfang eines mindestens zweisemestrigen Kurses erbracht wird, in die Abiturprüfung einbringen können. Besondere Lernleistungen können z.B. sein: ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden. In einem Kolloquium stellt die Studierende oder der Studierende die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen.

Bei Arbeiten, an denen mehrere Studierende beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Leistung erforderlich.

## **9. Gesamtqualifikation**

9.1 Die Umrechnung der erbrachten Leistungen in Punkte der Gesamtqualifikation erfolgt gemäß den Ziffern 9.1, 9.2 und 9.3.2 der "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" vom 07.07.1972 i.d.F. vom 16.06.2000.

9.1.1 Den Studierenden werden aus dem Bereich der Grundkurse auf die Gesamtqualifikation angerechnet

- entweder die Leistungen aus 18 Grundkursen in einfacher Wertung (maximal erreichbare Punktzahl je 15 Punkte) sowie aus den beiden Grundkursen des 3. und 4. Prüfungsfaches des vorletzten Halbjahres der Qualifikationsphase in doppelter Wertung (maximal erreichbare Punktzahl je 30 Punkte)
- oder die Leistungen aus 20 Grundkursen in einfacher Wertung (maximal erreichbare Punktzahl je 15 Punkte) sowie aus den beiden Grundkursen des 3. und 4. Prüfungsfaches des Abschlussjahres der Qualifikationsphase in einfacher Wertung (maximal erreichbare Punktzahl je 15 Punkte) unbeschadet deren nochmaliger Anrechnung in der Abiturprüfung.

Unter den anzurechnenden Grundkursen müssen sich jeweils 4 Kurse der Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik (vgl. Ziffer 7.2.4) sowie alle Pflichtkurse gemäß Ziffer 8.2 befinden, soweit sie nicht in einen anderen Bereich der Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen. Mit 0 Punkten abgeschlossene Kurse zählen dabei nicht. Die Substitutionsregelung gem. Ziffer 7.2.4 bleibt unberührt.

9.1.2 Den Studierenden werden aus dem Bereich der Leistungskursfächer die Leistungen aus je 3 Leistungskursen der beiden Leistungskursfächer aus 3 Halbjahren mit Ausnahme des Abschlussjahres zweifach (maximal erreichbare Punktzahl je 30 Punkte) und die Leistungen aus beiden Leistungskursen des Abschlussjahres unbeschadet einer nochmaligen Anrechnung in der Abiturprüfung einfach (maximale Punktzahl je 15 Punkte) auf die Gesamtqualifikation angerechnet. Mit 0 Punkten abgeschlossene Kurse zählen dabei nicht.

9.2 In der Abiturprüfung sind insgesamt maximal 300 Punkte erreichbar. Dabei werden die Leistungen in den Prüfungsfächern im Abschlusshalbjahr jeweils einfach gewichtet. Die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen werden bei 4 Prüfungsfächern jeweils vierfach, bei 5 Prüfungskomponenten jeweils dreifach gewichtet. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, so werden die in den 4 Abiturprüfungsfächern erbrachten Leistungen dreifach, die besondere Lernleistung wird vierfach gewichtet.

9.3 Die Gesamtqualifikation besteht somit aus den Ergebnissen von

- entweder 18 Grundkursen, die einfach gewertet werden, sowie den Ergebnissen der im 3. und 4. Prüfungsfach im vorletzten Halbjahr der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen in doppelter Wertung oder von 20 Grundkursen, die einfach gewertet werden, sowie den Ergebnissen der im 3. und 4. Prüfungsfach in dem Abschlusshalbjahr der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen in einfacher Wertung unbeschadet deren nochmaliger Anrechnung in der Abiturprüfung,
- 6 Leistungskursen, die doppelt gewertet werden, sowie den Ergebnissen der in den Leistungskursfächern im Abschlusshalbjahr erbrachten Leistungen in einfacher Wertung unbeschadet einer nochmaligen Anrechnung in der Abiturprüfung,
- den in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen gemäß Ziffer 9.2.

Es sind insgesamt höchstens 840 Punkte erreichbar; in Grundkursen höchstens 330 Punkte, in Leistungskursen höchstens 210 Punkte und in der Abiturprüfung höchstens 300 Punkte (einschließlich der Kurse des Abschlussjahres in diesen Fächern und ggf. der besonderen Lernleistung).

9.4 Die Allgemeine Hochschulreife wird nach der Abiturprüfung zuerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Von den 20 einzubringenden Grundkursen (ohne Kurse des 3. und 4. Prüfungsfaches aus dem Abschlusshalbjahr) müssen mindestens 15 mit jeweils mindestens 5 Punkten abgeschlossen werden. Insgesamt müssen einschließlich der Wertung der beiden Grundkurse des 3. und 4. Prüfungsfaches aus dem

vorletzten oder letzten Wertungshalbjahr mindestens 110 Punkte erreicht werden.

- Von den 6 Leistungskursen müssen mindestens 4 mit jeweils mindestens 5 Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen werden. Insgesamt müssen einschließlich der Wertung der beiden Leistungskurse im Abschlusshalbjahr mindestens 70 Punkte erreicht werden.
- Von insgesamt 300 Punkten in der Abiturprüfung müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. In 2 Prüfungsfächern (aus Kursleistung und Prüfungsleistung gemäß Ziffer 9.3 errechnet), darunter einem Leistungskursfach, müssen mindestens jeweils 5 Punkte (entsprechend Note 4) der einfachen Wertung erreicht werden.
- Von insgesamt 840 Punkten müssen mindestens 280 Punkte erreicht werden.

## **10. Anerkennung der Abiturzeugnisse**

Die an Kollegs erworbenen Abiturzeugnisse werden in allen Ländern anerkannt.

## **11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Zur Erprobung besonderer inhaltlicher und methodischer Unterrichtsvorhaben können Länder einzelnen Schulen zeitlich befristete Abweichungen von in der Vereinbarung enthaltenen Regelungen gestatten. Über solche Modelle ist der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz unter Angabe des Erprobungszeitraums und der beteiligten Schulen zu unterrichten.
- 11.2 Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die Einführung an allen Kollegs beginnt mit der Einführungsphase spätestens im Schuljahr 2000/2001. Bis zur Umsetzung in den Ländern gelten die Bestimmungen der "Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs" vom 21.06.1979 i.d.F. vom 02.02.1990.\*

---

\* Hinweis des Sekretariats: Die Aussagen in diesem Absatz beziehen sich auf die Fassung vom 05.12.1997 der Vereinbarung.